

Einverständnis zum Penetrationstest durch Compass Security

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Der unterzeichnende Kunde hat mit der Compass Security Deutschland GmbH (nachfolgend „Compass“) einen Vertrag abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist unter anderem die Durchführung eines Penetrationstests auf den im erwähnten Vertrag spezifizierten Zielsystemen des Kunden.
- 1.2 Mit dem vorliegenden Dokument möchte Compass den Kunden auf die besonderen Gefahren eines solchen Penetrationstests aufmerksam machen und darlegen, zu welchen Vorsichtsmaßnahmen sich Compass zur Eingrenzung dieser Gefahren verpflichtet.
- 1.3 Das vorliegende Dokument ergänzt den in Ziffer 1.1 erwähnten Vertrag. Im Übrigen sind die in jenem Vertrag erwähnten AGB anwendbar.

2 Besonderheiten eines Penetrationstests

- 2.1 Ein Penetrationstest beinhaltet das aktive Attackieren (sog. aktives Hacking) des Angriffsziels sowohl mittels kommerzieller Vulnerability-, Scanner- und Hacking-Tools, als auch durch von Compass modifizierte Programme.
- 2.2 Dabei erfolgen die Attacken über interne und öffentliche externe Netzwerke, wie zum Beispiel das Telefonnetz, das Internet oder andere Netzwerke, an die der Kunde angeschlossen ist.

3 Gefahren eines Penetrationstests

- 3.1 Es kann bei einem aktiven Hacking im Sinne von Ziffer 2.1 ein gewisses Risiko der Beeinträchtigung der betroffenen Zielsysteme nicht ausgeschlossen werden.
- 3.2 Insbesondere bei sog. „Denial of Service“-Attacken kann es vorkommen, dass die betroffenen Zielsysteme ausfallen und dass als Folge davon gewisse Dienste zeitweise nicht mehr zur Verfügung stehen oder Daten verloren gehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Antwortzeiten der Services während der Attacken verlängert werden.

4 Verpflichtung von Compass zur Eingrenzung der Gefahren

- 4.1 Compass verpflichtet sich, den vertraglich vereinbarten Penetrationstest sorgfältig und fachmännisch auszuführen und sich dabei zu bemühen, die in Ziffer 3.1 und 3.2 aufgeführten Gefahren möglichst einzugrenzen.
- 4.2 Compass verpflichtet sich, nur die im Vertrag vereinbarten Zielsysteme zu attackieren.

5 Besondere Verpflichtungen des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass er eventuell nötige Zustimmungen Dritter (insbesondere von Service Providern) einholt, sofern das vertraglich vereinbarte Zielsystem ganz oder teilweise nicht in seiner Verantwortung liegt.
- 5.2 Der Kunde hält Compass vollumfänglich schadlos, sollte Compass von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde seine Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 nicht eingehalten hat sowie wenn durch die Ausführung des vertraglich vereinbarten Penetrationstests Schäden bei Dritten entstehen. Diese Schadloshaltungspflicht entfällt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Compass, von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Compass oder bei Verletzung von sog. Kardinalpflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzungen oben genannter sog. Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei den vorliegenden Geschäften entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6 Einwilligung in den Datenzugriff in Bezug auf strafrechtliche Vorschriften

- 6.1 Compass kann sich beim unbefugten Verschaffen von Daten strafbar machen gem. §§ 202 a, b und c StGB. Im Hinblick darauf ist Compass darauf angewiesen, dass der Kunde ausdrücklich seine Einwilligung in den Zugriff auf seinen Datenbestand erteilt.